

## **Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)**

**zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 65362/02  
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;**

**Arbeitstitel: Südstraße in Köln Meschenich, 1. Änderung**

---

### **Anlass und Ziel der Änderung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 65362/02 ist am 27.12.2000 in Kraft getreten. Das geplante Vorhaben und die vereinbarten Erschließungsmaßnahmen sind vertragsgemäß und im vollen Umfang vom Vorhabenträger endgültig hergestellt und in Betrieb genommen worden. Entsprechend dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, wurde die Pfarrer-Heinrich-Fuchs-Straße einschließlich der Wegeverbindungen zur Südstraße und der Straße Im Rheintal hergestellt. Die Teileinrichtungen wurden durch die Stadt beziehungsweise die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, in die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht übernommen.

Über die beiden Wegeverbindungen zur Südstraße werden Grundstücke erschlossen, die weder von der Pfarrer-Heinrich-Fuchs-Straße noch von der Südstraße für den Anliegerverkehr erreichbar sind. Demzufolge sind diese Wegeverbindungen übereinstimmend mit den Erschließungsvereinbarungen befahrbar ausgebaut worden. Der Verbindungsweg zwischen der Pfarrer-Heinrich-Fuchs-Straße und der Straße Im Rheintal ist vor Ort als Fuß- und Radweg ausgeschildert. Der Bebauungsplan setzt diese Verbindungswege jedoch lediglich als öffentliche Fußwege fest. Diese Festsetzung widerspricht dem tatsächlichen Ausbau und steht der Widmung der drei Wegeverbindungen entgegen. Aus diesen Gründen wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan dahingehend geändert, dass die Festsetzung "öffentlicher Fußweg" für diese Wegeverbindungen in "Verkehrsfläche" umgewandelt und festgesetzt wird.

Weil durch die beabsichtigte Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert.